

Auszug aus unseren AGB's

§ 3 Kursgebühren, Absatz 5, Gebührenerlass

- (1) Auf Antrag, der in jedem Fall schriftlich und vor Beginn des Kurses bei der Familienbildungsstätte gestellt werden muss, wird ein Gebührenerlass in Höhe von 50 % gewährt, wenn die nachfolgend bestimmten Einkommengrenzen (Netto-Haushaltseinkommen ohne Kindergeld) nicht überstiegen werden.

1-Personenhaushalt	1.200,00 €
2-Personenhaushalt	1.500,00 €
3-Personenhaushalt	1.800,00 €
4-Personenhaushalt	2.160,00 €
5-Personenhaushalt	2.580,00 €
6-Personenhaushalt	2.975,00 €
7-Personenhaushalt	3.360,00 €

Der Gebührenerlass erfolgt vorbehaltlich der Finanzierung über die Sonderförderung des Landes NRW für bestimmte Zielgruppen (Ein-Eltern-Familien, Familien mit drei oder mehr unterhaltspflichtigen Kindern, von Arbeitslosigkeit Betroffene (ALG I und II), Leistungsempfänger nach Hartz IV und Grundsicherung, Menschen mit Behinderung, Suchtkranke, Personen mit Migrationshintergrund).

Anträge, die nach Beginn des Kurses gestellt werden, können aus buchungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.